

gen Ansprüche zu berücksichtigen. Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, aus diesem Fonds eine Reserve in Höhe bis zu 2 % zu bilden. Die Auflösung dieser Reserve durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte hat bis spätestens 15. Juli zu erfolgen.

(3) Außer den unter Abs. 2 genannten Fonds erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte Stickstoffdüngemittel zweckgebunden für die Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Höhenlagen, der Spezialbetriebe für Obst und Gemüse, für den Vertragsabschluß von vorgekeimten Frühkartoffeln und den Vermehrungsanbau entsprechend Anlage I Abschn. I von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben zu gewährleisten, daß die zusätzlich bereitgestellten Düngemittel für LPG in Höhenlagen produktionswirksam eingesetzt werden.

(4) Für die Flächen der individuellen Hauswirtschaft der Mitglieder der LPG und GPG sowie für die in individueller Nutzung befindlichen Flächen der Mitglieder der LPG Typ I und II werden die Stickstoffmengen entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundnormen zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für diese Flächen erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Kleingärtner, Siedler und sonstige Betriebe können wie bisher je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinnährstoff erhalten. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte legen in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises ein Gesamtkontingent für diese Betriebe fest. Wird dieses Kontingent durch den Rat des Kreises nicht voll in Anspruch genommen, ist die Restmenge der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

(6) Für die Berechnung der Düngemittelkontingente sind die Ergebnisse der letzten Wirtschaftsfächenerhebung, der pflanzlichen Produktionsberichte sowie der Meliorationsgrundlagenerhebung als Grundlage zu nehmen.

§3

(1) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel werden durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung, unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben (Fruchtfolgeumstellungen, Bewässerung, SaatbaulPG, Herdbuchbetriebe, Spezialbetriebe für Obst- und Gemüse, Straßenobstbau, Anbau vorgekeimter Frühkartoffeln, Neuanlagen von langjährigen Kulturen u. a.), der Kreise und Betriebe verteilt (Anlage I Abschnitte II bis IV).

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Kalkdüngemittel, entsprechend den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, vorrangig für die Gesundkalkung eingesetzt werden.

(3) Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Kleingärtner und son-

stigen Betriebe für Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.

§4

(1) Die Düngemittelkontingente der WB Saat- und Pflanzgut, der WB Tierzucht, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Hochschulen und Institute werden durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Düngemittelkontingente der bezirksgeleiteten VEG werden auf Vorschlag der Bezirksdirektionen der VEG, entsprechend den neuen Aufgaben der VEG und ihrer Entwicklung zu rentablen sozialistischen Großbetrieben, durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte festgelegt. Die Düngemittelkontingente für die Betriebe der WB Binnenfischerei und der Hauptverwaltung Forstwirtschaft für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der Wasserwirtschaft, der Universitäten und anderer den Produktionsleitungen der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte unterstellten Betriebe und Einrichtungen werden gleichfalls durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte festgelegt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt im Rahmen des festgelegten Kontingentes durch die Räte der Kreise.

§5

(1) Zur Vermeidung von Nährstoffverlusten sind die Leiter der Sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, der BHG und der Kreisbetriebe für materiell-technische Versorgung verpflichtet, alle Düngemittel ordnungsgemäß zu lagern. Dazu sind alle vorhandenen Lagerungsmöglichkeiten, wie Scheunen u. a. Altbauten, voll zu nutzen bzw. die sachgemäße Einmietung der Düngemittel zu gewährleisten.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben das Recht, bei sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, bei denen infolge schlechter Lagerung Nährstoffverluste auftreten, über die weitere Düngemittelauslieferung zu entscheiden.

§6

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat bei Stickstoff, Phosphorsäure und Kalk zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt und bei Kali zum Effektivgehalt zu erfolgen.

(2) Zur Förderung der Anwendung moderner Düngungsverfahren werden den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, in denen die Flüssigdüngung erstmalig angewandt wird, nur 75 % und im 2. Jahr 85 % und in allen nachfolgenden Jahren 100 % der angewandten Stickstoffmenge auf das Jahreskontingent angerechnet. Betriebe, die sich voll auf Flüssigdüngung eingestellt